

Wahl von Mitgliedern zur Posener Landwirtschaftskammer. Vergangenen Mittwoch fand im Protoschiner Kreisstandehause die Wahl von 3 Mitgliedern zur Posener Landwirtschaftskammer aus dem aus den Kreisen Protoschin und Roschin zusammengesetzten XIV. Wahlbezirk für die Wahlperiode 1911—1916 statt. Es wurden die Herren Rittergutsbesitzer Materne-Wolenice (Kreis Protoschin), Rittmeister Wittschke-Staniewo (Kreis Roschin) und Rittmeister Hecker-Trzebow (Kreis Protoschin) wiedergewählt.

Zum Provinzialschulrat beim Posener Provinzial-Schulkollegium ist der Regierungs- und Schulrat Bod aus Bromberg ernannt worden. Ihm ist als Nachfolger des in das Kultusministerium berufenen Geheimrats Romeis das Dezernat für die evangelischen Seminare und Präparandenanstalten der Provinz Posen übertragen worden.

Die Öffnung der Postkammer. Mit dem 1. April werden die Postkammer für das Sommerhalbjahr um 7 Uhr vormittags geöffnet. Schalterdienst ist hier an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 8—9 Uhr vormittags und 12—1 mittags; an Wochentagen von 7—1 vormittags und 2 1/2—8 Uhr abends. Telegraphen- und Fernsprechdienst an Sonn- und Feiertagen; 7—9 Uhr vormittags, 12—1 Uhr mittags und 5—6 Uhr nachmittags; Telegraphen- und Fernsprechdienst an Wochentagen: 7 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends.

Zwerg-Theater. Wie aus dem heutigen Anzeigenteil ersichtlich ist, werden morgen Sonnabend abends und Sonntag, den 3. April nachmittags und abends im Saale des Hotel du Nord die kleinsten Menschen mit ihren kleinen Pferdchen gastieren. Die Zwerge werden sich als Rollschuhläufer vorstellen und allerlei Reitkünste usw. vorführen, sodaß nicht allein die Kinder, sondern auch die Erwachsenen ihre helle Freude an den drolligen Darbietungen haben werden. Die Eintrittspreise sind so gering bemessen, daß jedem der Besuch dieses Zwergtheaters möglich ist.

Über das Recht der Bedienung von Kundschafft nach Ladenschluß herrschte bisher in den Kreisen der Geschäftsinhaber noch völlige Unklarheit. Nachdem hierzu kürzlich das Kammergericht ein endgültiges Wort gesprochen und die Frage vollständig geklärt hat, dürften folgende Punkte maßgebend sein: An Sonn- und Feiertagen dürfen die zur Zeit des Ladenschlusses im Geschäft anwesenden Käufer nicht mehr bedient werden. An Wochentagen ist das Bedienen der beim Ladenschluß schon anwesenden Käufer gestattet. Strafbar macht sich, wer Waren, die er vor Ladenschluß verkauft hat, erst nach Ladenschluß den Käufern ausliefert, wenn diese nach Ladenschluß den Laden betreten, um die gekauften Waren abzuholen.

Entrichtung von Gerichtskosten durch Verwendung von Kostenmarken. Von heute (1. April) ab ist im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der Kosteneintrichtung versuchsweise den Parteien gestattet, Kosten, welche aus Anlaß von Anträgen auf Erlassung von Zahlungs- und Vollstreckungsbefehlen, auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Kosten, auf Pfändung und Ueberweisung von Forderungen, auf Erlassung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen und bei sonstigen vorzuschupflichten Parteihandlungen zu entrichten sind, im Voraus, also ehe der Partei eine Kostenrechnung mitgeteilt wird, in Kostenmarken zu entrichten. Die Kostenmarken sind am oberen Rande der Vorderseite des Veranlassenden oder Begleitendendruckstückes anzukleben. Wird das Schriftstück in Urschrift und Abschrift eingereicht, so sind die Kostenmarken auf der für die Gerichtsakten bestimmten Schrift anzukleben. Bei Zahlungs- und Vollstreckungsbefehlen sollen die Kostenmarken, wenn ein sonstiges veranlassendes Schriftstück nicht vorhanden ist, auf ein besonderes Umschlagblatt aufgeklebt werden. Zum Zwecke der Entwertung soll jede einzelne Marke von der Partei oder deren Beauftragten derart mit dem Namen oder der Firma der Partei, für deren Rechnung die Marken verwendet werden, mit Tintenschrift überschrieben oder mittels des Firmen- oder Namenstempels überdruckt werden, daß die Schriftzeichen seitwärts oder wenigstens nach einer Seite hin über den Rand der Marke auf das sie umgebende Papier übergreifen. In die Marke kann außerdem auch das Datum der Verwendung in üblicher Abkürzung (z. B. 10./10. 10. oder 10. Okt. 10) eingetragen werden. Der Verkauf der Kostenmarken erfolgt in der Gerichtskasse.

Locales Allgemeines.

Der April nahm heute seinen Anfang. Der April trägt das Leben in die Welt, die bisher nur an winterliche Tränen gewöhnt war. Mit zarten Blüten im Haar kommt unser Monat geschritten. Noch hängen ihm Flocken im lichtgrünen Gewand, allein die blinkende Sonne läßt sie nicht lange am Leben. Mit warmem Hauche zerschmilzt sie die letzten winterlichen Gebilde. Von Tag zu Tag sehen wir die Entfaltung des Lebens unaufhaltsam nach ewigen, unabänderlichen Gesetzen vorwärtsschreiten. Eine weiche Träumerei umhüllt unsere Gemüter umfassen und läßt uns fühlen, wie auch in unserem Innern sich neues entfalten und gestalten will. Auch in unsere Herzen ist der Frühling eingezogen. Mit weichen Schalmellen umtönen uns seine lieblichen Lieder. Wie Harfenklänge umflingt uns das Bewußtsein, der trüben Gewalt des kalten Winters nun endlich entronnen zu sein! Und neben der Zartheit der Stimmungen, die der April bringt, fehlt ihm auch das Reife nicht. Er liebt die Ueberraschungen und Ueberrumpelungen. Dafür ist er bekannt. Gern wollen wir ihm seine Art zu gute halten. Wir sind zufrieden, daß er endlich gekommen ist.

Das Wetter im April dürfte sich nach der Voraussage so gestalten, daß wir zunächst heitere Tage mit ziem-

lich angenehmer Tagestemperatur bekommen; nach dem 5. soll es kühler und unfreundlicher werden. Um den 10. dürften dann, dem wechselvollen Charakter dieses Monats entsprechend, Regenfälle einsetzen als die Vorboten des kritischen Tages von mittlerer Ordnung, der am 15. fällig sein soll. Auch sind in der zweiten Aprilwoche leichte Fröste nicht ausgeschlossen, und der Himmel soll trübe sein. Vom 17. ab setzt dann veränderliches Wetter ein, daß bei zunehmender Luftbewegung und wachsendem Winde uns eine Reihe kalter Tage bescheren wird. Die letzte Woche dieses Monats soll gar unfreundliches Wetter zeitigen, bei dem Schnee- und Regenfälle abwechseln und die Luft rauh sein wird. Diese Witterung erreicht mit dem kritischen Tage von untergeordneter Bedeutung, der auf den 29. fällt ihr Ende. — Der 100jährige Kalender besagt folgendes: Bis zum 6. schön; oft Graupeln, Regen, Schnee, dann rauh, veränderlich, trüb und frisch bis zu Ende. Er legt sich also in keiner Hinsicht fest, sondern hält sich vorsichtig ganz allgemein in seinen Prophezeihungen.

Bauernregeln für April. April kalt und naß füllt den Bauern Scheun' und Faß. — April dürre macht die Hoffnung irre. — Frösche zu Anfang April bringen den Teufel ins Spiel. — Bauen im April schon Schwalben, gibts viel Futter, Korn und Kalben. — Besser Wassernot im April, als der Mäuse lustig Spiel. — Wenn vor Georgi Regen fehlt, wird man nachher damit gequält. — Der April ist nicht so gut, er schneit dem Hirten auf den Hut. — April macht wie er will. — Wenn die Grahmüden fleißig fingen, werden sie zeitigen Leuz uns bringen. — Je früher im April der Schlehborn blüht, je früher der Schnitter zur Ernte zieht. — Bläst der April mit beiden Backen, gibts viel zu jäten und zu hacken.

Ostdeutsche Ausstellung 1911. Dem Ehrenauskunft der Ausstellung ist auch Staatsminister Freiherr von Rheinbaben beigetreten. — Seitens der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen wird beabsichtigt, einen Mustergeflügelhof einschließlich Kleinviehzucht anzustellen, ferner Moorulturen zu zeigen und kleinere Veranstaltungen während der Ausstellung zu treffen. Sehr erfreulich ist, daß die königliche Staatsregierung der Veranstaltung einer größeren Ausstellungslotterie sehr freundlich gegenübersteht. Die maßgebenden Instanzen haben der Veranstaltung der Lotterie prinzipiell bereits zugestimmt.

Die Kohlen werden billiger! Die fiskalischen Kohlengruben Oberschlesiens ermäßigen am 1. April die Preise für Stück- und Koks I um 2 1/2 Pfg., für Staubkohle um 1 Pfg. pro Zentner.

Körperliche Züchtigung in der Volksschule. Der Kultusminister hat soeben einen Erlaß ergehen lassen, der sich mit der körperlichen Züchtigung in der Volksschule beschäftigt. In ihm wird im Gegensatz zu einem früheren Erlaß nicht die körperliche Züchtigung an sich, sondern nur deren Mißbrauch unterlagert. Im einzelnen wird folgendes ausgeführt: „Das Recht der körperlichen Züchtigung soll dem Lehrer nicht genommen werden. Ehrensache des Lehrers muß es sein, die Anwendung der Körperstrafe in seiner Schule auf ein Mindestmaß zu beschränken. Mißbrauch des Züchtigungsrechts verrät mangelhafte pädagogische Durchbildung. Die Körperstrafe ist ein durchaus ungeeignetes Mittel zur Beförderung des Lernens. Sie soll niemals angewendet werden, ohne daß zuvor der etwaige Einfluß häuslicher oder physiologischer Verhältnisse auf das Verhalten des Schülers gewürdigt worden ist. In ihrer Anwendung darf die Körperstrafe weder die Gesundheit des Schülers schädigen noch seine Ehre antasten, noch die Schamhaftigkeit verletzen. Ueberschreitung des Züchtigungsrechts führt nicht selten vor die Schranken des Gerichts, auch wenn sie nur im Eifer, in der Aufregung oder in der Entrüstung geschehen ist. Der Lehrer soll darum zum Schutze nicht nur der Schüler, sondern auch seiner eigenen pädagogischen Würde alles beachten, was das Handeln im Affekt erschwert. Insbesondere empfiehlt es sich immer, in angemessener Entfernung vom Schüler zu bleiben. Die wirksamsten Mittel, die Anlässe zur Anwendung von körperlichen Strafen zu vermindern, sind gewissenhafte Vorbereitung, anregender Unterricht und strenge Selbstdisziplin.“

Unbestellbare Postsendungen. Die Zahl der im Reichspostgebiet endgültig unbestellbar bleibenden Postsendungen ist sehr erheblich: im Jahre 1908 sind 459200 Briefe, 1537800 Postkarten und 81700 Drucksachen usw., also über zwei Millionen Postsendungen, unabringlich geblieben und deshalb durch Feuer vernichtet worden. Zumeist sind äußere Mängel die Ursache der Unbestellbarkeit, vornehmlich Fehlen oder Unvollständigkeit der Aufschrift. Namentlich bei Ansichtspostkarten wird sehr häufig Name und Wohnort der Empfänger vergessen.

Gerichtssaal.

Schöffensitzung des Königl. Amtsgerichts.

Roschin, den 31. März 1910.

Vorsitzender: Amtsrichter Dr. Hoffmann. Schöffen: Tischlermeister Pohlowski (Roschin) und Rentier Gottlieb Maczulatis (Miedelsdorf). Amtsanwalt: Bürgermeister Jahnel. Protokollführer: Justiz-anwärter Beyerndorf. Dolmetscher: Assistent Kulkowski.

Au „Aleptomanie“ leidet die 50jährige Wirtskrau Marianne Kostoj in Alt-Obra. Die mehrfach vorbestrafte Frau kann zu manchen Zeiten Wein und Wein nicht unterscheiden. Auch am 18. Dezember v. J. konnte sie, als sie sich im Raciejewskischen Fleischladen hier befand, ihrem inneren Drange nicht widerstehen und ließ unter ihrem Tuche etwa 1 1/2 Pfund Speck verschwinden. Dies erfuhr eine der Angeklagten feindselig gesinnte Person, die sie denunzierte und ihr somit zu einer Strafe von 15 Mark wegen Mundraubes verhalf.

Der unrechte Angeklagte. Der 20jährige Zimmermann Albrecht Andrzejewski aus Dobrzyn stand unter der Anklage, eines Abends im Gutspark zu Augustynow das Dienstmädchen Dermid durch Stoßschläge gemißhandelt zu haben. Hieron hatte der Angeklagte keine Ahnung. Dafür beichtete aber freiwillig der Zeuge Jarmucz, daß er das Dienstmädchen „verhauen“ habe dafür, weil es angeblich Klatscherien aufgebracht habe über ihn und andere Mädchen. Andrzejewski wurde freigesprochen, der vollständige Riffeläter aber wird später einen Termin bekommen.

Kein Freund vom Steuern zahlen ist der 20jährige Arbeiter und Bergmann Ignaz Pietzka, früher in Eifenhof, jetzt in Westfalen. Als der Vollziehungsbeamte Lämmchen den P. auf dem Felde antraf und ihm bedrödete, daß er komme, um 12,85 Mark rückständige Steuern einzuziehen, beleidigte er den Vollziehungsbeamten gröblich. Das Gericht hielt die vom Anwalt beantragte Geldstrafe von 30 Mark für angemessen.

Wietogeldschwindel führte zu einer Anklage wegen Betrugs gegen den 20jährigen Knecht Franz Musielinski in Staniewo. Um in den Besitz des Wietstalers zu gelangen, vermietete er sich als Knecht nach Lobenberg. Als der Knecht am 1. Januar seinen Dienst antreten sollte, stellte es sich heraus, daß er bereits in andere Dienste getreten war. Das Gericht schenkte den Angaben des Angeklagten, daß er bei Entgegennahme des Wietstalers die Absicht gehabt habe, in den Dienst zu kommen, keinen Glauben, weil M. sich gleich nach seiner ersten Vermietung noch auf einer andern Stelle vermietet hatte. Entgegen dem auf 1 Woche Gefängnis lautenden Strafantrag ließ es das Gericht bei einer Geldstrafe von 15 Mark bewenden.

Im plötzliche Erregung geriet der Wirt Franz Bruder in Bziznow am 17. Januar d. J. beim Einkauf von 1/4 Liter Spiritus in der dortigen Schankwirtschaft. Als die Wirtin ihn fragte, ob sie von der einen Mark eine wenige Stunden vorher gemachte Schuld von 20 Pfg. gleich mit abziehen könne, wurde Bruder so von der Wirtin gepackt, daß er mit der Flasche nach der Zeugnis warf. Durch rechtzeitiges Ausweichen flog das Wirtengeschloß vorbei und zertrümmerte im Flaschenregal eine gefüllte Flasche. Diese Sachbeschädigung kostete dem bisher unbescholtenen Angeklagten, der offenbar in Trunkenheit gehandelt hat, 30 Mark Geldstrafe oder 8 Tage Gefängnis.

Vertagt wurde die Verhandlung gegen den Wirt Stanislaus Pisarek in Borzencice zwecks weiterer Zeugenladung. P. soll die bei ihm im Ausgebirge wohnenden Gollaschen Eheleute beleidigt und mißhandelt haben, was dieser aber, da er angeblich zu der fraglichen Zeit von zu Hause abwesend war, bestreitet.

Schwurgericht Ostrowo.

Hauptverhandlungstermine vor dem Schwurgericht Ostrowo stehen an: am 4. April 1910: wider Józef Wladislaw Bielawny Peter, Arbeiter aus Birschütz, wegen Mordtucht; am 5. April 1910: wider Kowalski Franz, Arbeiter aus Dziewiate, wegen Körperverletzung mit Todesfolge und wegen Körperverletzung; am 6. April 1910: wider Marschall Johann, Arbeiter aus Uciechow, wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit; am 7. April 1910 wider Parzybski Lorenz, Landwirt aus Gosciejowo, wegen Meineids; am 8. April 1910: wider Bala Johann, Wirt aus Margarethenhof, wegen Betrugs und Urkundenfälschung.

Ein Steuerhinterziehungs-Prozess beschäftigte die Oppelner Strafkammer. Als Angeklagter erschien vor dem Forum des Gerichts der Rittergutsbesitzer Krawczyk aus Strziblowitz (Kreis Lublinitz), der, seinem Beständnis nach, wesentlich sein steuerpflichtiges Einkommen aus den Jahren 1904 bis einschließlich 1907 zu niedrig deklarieren und dadurch insgesamt 1385 Mark Steuern dem Staate vorenthalten hat. Wie K. darlegte, und vom Gerichtshof auch anerkannt wurde, haben ihn miltliche Ertrags-Verhältnisse aus seinem Gute, das er etwa im Jahre 1908 in stark devaluierterem Verhältnis käuflich erworben, zu dem von ihm tief bedauerten sträflichen Schritte verleitet. Unter Berücksichtigung dieser Sachlage wurde K. zu 8097 Mark Geldstrafe verurteilt, welcher Betrag die fünffache Summe der hinterzogenen Steuer bedeutet.

Wann kann ein Mitglied aus einem Verein ausgeschlossen werden? Eine für das gesamte Vereinsleben wichtige Entscheidung fällt der 4. Zivilsenat des Reichsgerichts in Leipzig; er stellte folgenden Rechtsgrundsat auf: Bei rechtsfähigen Vereinen ist die Ausschließung eines Mitgliedes durch Beschluß der Vereinsversammlung unzulässig, wenn nicht eine statutarische Bestimmung den Ausschluß zuläßt; das Mitglied unterwirft sich nur der Satzung und kann nicht unfreiwillig zum Austritt genötigt werden, wenn die Satzung einen solchen Austritt nicht ausdrücklich vorsieht.

Aus Provinz und Reich.

Roschin, den 1. April 1910.

Protoschin. Am 28. v. M. feierte Superintendent Renovanz sein 25jähriges Amtsjubiläum. Aus diesem Anlaß gingen dem Jubilar aus Stadt und Land zahlreiche Glückwünsche und Aufmerksamkeiten zu.

Schießungsgeschichte. Ein bedauerlicher Unglücksfall ereignete sich bei dem Osterschützen in Dombrowo. Als einem Bogt ein Schuß verfehlte, gab er das Gewehr dem Schmied zum Entladen. Dabei ging der Schuß los, und traf den Bogt so unglücklich in den Kopf, daß er sofort tot war.

Geschäftsübernahme. Der langjährige Leiter der Firma J. Ragenellenbogen in Posen-Protoschin, Heinrich Epstein, übernimmt am 1. Juli 1910 dieses Geschäft mit sämtlichen Aktiven und Passiven auf eigene Rechnung. Der neue Firmeninhaber läßt die Filiale in Protoschin